



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 22.05.2002

C (2002)1887 fin

Betreff: Staatliche Beihilfe NN 27/2000 - Deutschland

Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz), seit dem 1. April 2000 in Kraft

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

1. Verfahren

Im Anschluss an die erste Lesung der Gesetzesvorlage zur Förderung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen im Dezember 1999 im Bundestag erinnerte die Kommission die deutsche Regierung mit Schreiben vom 7. Januar 2000 an ihre Verpflichtung, der Kommission geplante staatliche Beihilfen bzw. deren Änderungen rechtzeitig zu melden, sowie an die Vorschrift, dass Beihilfen von einem Mitgliedstaat erst nach Zustimmung der Kommission gewährt werden dürfen.

Der Bundestag verabschiedete das Gesetz am 25. Februar 2000 ohne eine Klausel, nach der die beihilferelevanten Bestimmungen des Gesetzes erst nach Zustimmung der Kommission in Kraft treten.

Mit Schreiben vom 7. März 2000 teilte die Kommission der deutschen Regierung mit, dass ihr das Gesetz nicht rechtzeitig gemeldet worden sei und sie dieses daher als nicht angemeldete Beihilfe registriert habe. Die Kommission bat die deutsche Regierung um alle Informationen, die für die Prüfung des Gesetzes auf Einhaltung der Beihilfenvorschriften nützlich sein könnten.

Das Gesetz trat am 1. April 2000 in Kraft.

Mit Schreiben vom 7. April 2000 (registriert am 10. April 2000 unter der Nr. A/33047), das am 12. April durch weitere Informationen ergänzt wurde (registriert am 18. April, A/33349), teilte die deutsche Regierung der Kommission ihren Standpunkt mit, dass das Gesetz keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sei und daher auch nicht angemeldet

Seiner Exzellenz
Herrn Joschka FISCHER
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
D-11017 BERLIN

bzw. mit einer Vorbehaltsklausel bezüglich staatlicher Beihilfen verabschiedet worden sei. Die deutsche Regierung unterrichtete die Kommission jedoch über den Inhalt der Regelung.

Mit Schreiben vom 17. Oktober 2000 bat die Kommission um Zusatzinformationen innerhalb von 20 Arbeitstagen. Am 18. Januar 2001 übermittelte die Kommission der deutschen Regierung ein Mahnschreiben, in dem eine Antwort innerhalb von 10 Arbeitstagen verlangt wurde. Die von der Kommission angeforderten Informationen wurden von der deutschen Regierung bisher nicht übermittelt.

Bei der Kommission gingen zahlreiche Schreiben Dritter ein, die sich gegen das Inkrafttreten des deutschen Gesetzes wandten.

2. Gesetz für den Vorrang erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz), seit dem 1. April 2000 in Kraft

Dieses Gesetz soll einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung dienen. Der Anteil der erneuerbaren Energiequellen an der Stromversorgung soll sich so weit erhöhen, dass bis 2010 mindestens eine Verdoppelung des Anteils dieser Energien am deutschen Gesamtenergieverbrauch erreicht wird.

Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Stromgewinnung aus erneuerbaren Energiequellen an ihr Netz anzuschließen, den Strom aus diesen Anlagen vorrangig abzunehmen und den Lieferanten dieses Stroms die gesetzlich festgelegten, den Marktpreis überschreitenden Preise zu zahlen.

Das Gesetz legt für jede der genannten erneuerbaren Energiequellen eine Mindestvergütung für den erzeugten Strom fest. Dabei handelt es sich um Strom aus folgenden Energiequellen: Wasserkraft, Deponiegas, Grubengas, Klärgas, Biomasse, Geothermie, Windkraft und solare Strahlungsenergie der in Deutschland erzeugt wird, einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone. Die Mindestvergütung für Strom aus einigen der Energiequellen wird schrittweise herabgesetzt und ist zeitlich begrenzt; ferner sind Sonderregelungen je nach Alter der Anlage vorgesehen.

Zur Abnahme verpflichtet ist als erster der Betreiber des nächstgelegenen Netzes. Der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber hat die von diesem Netzbetreiber aufgenommene Energiemenge abzunehmen und zu vergüten.

Eine landesweite Ausgleichsregelung soll eine gleichmäßige Verteilung der Belastung, die sich aus dieser Verpflichtung ergibt, unter den Übertragungsnetzbetreibern sicherstellen.

Versorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucher liefern, müssen den Teil des Stroms, den ihr regelverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber aufgrund dieser Verpflichtung abgenommen hat, anteilig abnehmen und vergüten.

3. Rechtliche Position der deutschen Regierung

Die deutsche Regierung ist der Ansicht, dass dieses Gesetz weder direkt noch indirekt den Transfer staatlicher Mittel beinhaltet und daher keine staatlichen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EGV zum Gegenstand hat.

4 Prüfung des Gesetzes

Staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EGV

Netzbetreiber - und über die Ausgleichsregelung auch Elektrizitätsversorgungsunternehmen - sind gesetzlich verpflichtet, Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu Mindestpreisen abzunehmen. Diese Preise liegen über dem Marktpreis für Strom. Aufgrund dieser Regelung profitieren die Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Quellen von einer Nachfrage zu einem über dem Marktpreis liegenden Mindestpreis. Dies ist ein beträchtlicher und spezifischer wirtschaftlicher Vorteil für die genannten Stromerzeuger, der den Wettbewerb zwischen den unterschiedlichen Erzeugerkategorien verzerrt. Seit Inkrafttreten der Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt¹ und dem Ablauf der Umsetzungsfrist für die meisten Mitgliedstaaten (einschließlich Deutschlands) im Februar 1999² gibt es für den Stromhandel einen Binnenmarkt, den die genannte Beihilfe beeinträchtigen könnte, da sie die Stellung der betreffenden Unternehmen stärkt.

Damit ein solcher Vorteil eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt, muss er von einem Mitgliedstaat oder aus staatlichen Mitteln gewährt werden.

Die Kommission stellt fest, dass der Vorteil für die Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energiequellen aus der Abnahmeverpflichtung bei einer festgelegten Mindestvergütung herrührt, welche die Marktteilnehmer einander direkt aus eigenen Mitteln zahlen, ohne dass dies über einen staatlich verwalteten Fonds oder ein staatliches Konto läuft.

Der Europäische Gerichtshof hat am 13. März 2001 in der Rechtssache C-379/98 „PreussenElektra AG gegen Schleswig AG“ über eine ähnliche Regelung (der Vorläuferregelung des EEG) entschieden, dass es sich bei einer Abnahmeverpflichtung zu Mindestpreisen von privaten Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht um staatliche Mittel handelt.

Die Kommission stellt fest, dass das zur Diskussion stehende Gesetz ohne Unterschied für private wie für öffentliche Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen gilt. Nach Auffassung der Kommission lassen sich die Schlussfolgerungen des Gerichtshofs im vorliegenden Fall auf alle Unternehmen ausdehnen, die zur Abnahme und Vergütung verpflichtet sind, unabhängig von ihren Eigentumsverhältnissen. Dies scheint durch den allgemeinen Charakter des Gesetzes gerechtfertigt, der zeigt, dass es nicht darauf abzielt, speziell mit Mitteln öffentlich-rechtlicher Unternehmen die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen zu fördern. Dies wird durch die Tatsache gestützt, dass die Übertragungsnetze zur Zeit fast ausschließlich von Privatunternehmen betrieben werden. Auf anderen Ebenen der Ausgleichsregelung ist eine Vielzahl privater und öffentlicher Betreiber in gleicher Weise tätig.

¹ ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20.

² Siehe Artikel 27 der Richtlinie. Am 19.2.2000 lief auch für Belgien und Irland die Umsetzungsfrist ab, am 19.2.2001 für Griechenland.

Die Kommission ist daher der Auffassung, dass das Gesetz keinen Transfer staatlicher Mittel einschließt. Da ein solcher Transfer bei einer staatlichen Beihilfe gegeben sein muss, betrachtet die Kommission das Gesetz nicht als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag.

5. Schlussfolgerung

Die Kommission hat aufgrund der vorstehenden Überlegungen entschieden, dass das Gesetz keine staatliche Beihilfe darstellt.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Informationen enthält, die nicht veröffentlicht werden sollen, teilen Sie dies der Kommission bitte innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Erhalt dieses Schreibens mit. Geht bei der Kommission innerhalb dieser Frist keine entsprechende, begründete Bitte ein, geht sie davon aus, dass Sie mit der Weitergabe des vollständigen Wortlauts des Schreibens an Dritte und seiner Veröffentlichung unter der Internet-Adresse http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aids/ einverstanden sind. Die Bitte ist gegebenenfalls per Einschreiben oder Fax an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion G
B-1049 BRÜSSEL
Telekopiergerät Nr. +32.2.29.61242

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Für die Kommission

Mario MONTI
Mitglied der Kommission